



Abteilung IV
D-6810/2007/wif

Urteil vom 15. Februar 2011

Besetzung

Richter Daniel Schmid (Vorsitz),
Richter Walter Stöckli, Richter Pietro Angeli-Busi;
Gerichtsschreiberin Milva Franceschi.

Parteien

A._____, geboren [...], unbekannte Herkunft,
vertreten durch lic. iur. Emil Robert Meier, Rechtsanwalt,
Beschwerdeführer,

gegen

Bundesamt für Migration (BFM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Asyl und Wegweisung;
Verfügung des BFM vom 5. September 2007 / N [...].

Sachverhalt:**A.**

Der Beschwerdeführer verliess eigenen Angaben zufolge sein Heimatland Bhutan im Jahre 1983 und wohnte bis im März 2003 in Nepal. Am 2. April 2003 gelangte er unbemerkt über Indien und Italien in die Schweiz, wo er gleichentags bei der Empfangsstelle (heute Empfangs- und Verfahrenszentrum) X. _____ um Asyl nachsuchte.

B.

Im Wesentlichen machte der Beschwerdeführer bei den Befragungen geltend, er sei bhutanischer Staatsangehöriger nepalesischer Volkszugehörigkeit. Er habe jedoch weder bhutanische Identitätsdokumente besessen noch sei er in Nepal registriert. Die nepalesische Staatsangehörigkeit sei ihm verweigert worden, weil er Bhutaneze sei. Seine Mutter habe ihm erzählt, dass die bhutanische Regierung seine Eltern vertrieben habe und sie deshalb mit ihm (dem Beschwerdeführer) in seinem vierten Lebensjahr nach Nepal gezogen seien, wo sie fortan gelebt hätten. Ungefähr seit dem Jahr 2000 hätten Angehörige der Maoisten ohne Bezahlung im Restaurant gegessen, welches er zusammen mit seiner Mutter bewirtschaftet habe. Auch hätten diese Leute von ihm verlangt, dass er in ihrer Organisation gegen Entgelt arbeite. Ausser verbalen Schwierigkeiten habe er mit diesen Leuten keine Probleme gehabt. Von den Behörden sei er bloss im Zusammenhang mit der Verabreichung von Essen an Angehörige der Maoisten befragt worden. Ansonsten habe er keine Probleme gehabt. Auf Anraten seiner Mutter sei er schliesslich ausgereist.

C.

Am 27. Oktober 2003 wurde durch einen von der Vorinstanz beauftragten Experten anlässlich eines telefonischen Gesprächs eine Analyse betreffend die Herkunft des Beschwerdeführers durchgeführt. Der Experte kam zum Schluss, dass das Gebiet, in dem der Beschwerdeführer überwiegend sozialisiert worden sei, definitiv nicht Bhutan sondern Nepal sei.

D.

Mit Zwischenverfügung vom 5. Dezember 2003 gewährte das Bundesamt dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör zur zusammengefassten Lingua-Analyse. Er liess sich innert der ihm gesetzten Frist nicht vernehmen.

E.

Mit Verfügung vom 12. Mai 2006 lehnte das BFM das Asylgesuch des Beschwerdeführers ab und ordnete dessen Wegweisung aus der Schweiz sowie deren Vollzug an. Auf die Begründung wird – soweit entscheidungswesentlich – in den Erwägungen eingegangen.

F.

Mit Beschwerde vom 14. Juni 2006 (Poststempel) erhob der Beschwerdeführer bei der damaligen Schweizerischen Asylrekurskommission (ARK) Beschwerde gegen die Verfügung vom 12. Mai 2006.

G.

Mit Urteil vom 26. Juli 2006 hiess die ARK die Beschwerde insoweit gut, als sie die Verfügung des BFM vom 12. Mai 2006 aufhob und die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückwies. Auf den Inhalt wird – soweit entscheidungswesentlich – in den Erwägungen eingegangen.

H.

Am 27. November 2006 führte das BFM eine ergänzende Anhörung durch. Auf den Inhalt dieser Anhörung wird in den Erwägungen eingegangen.

I.

Mit Eingabe vom 4. Dezember 2006 reichte der Beschwerdeführer Kopien des Reisepasses seiner Mutter sowie den Umschlag, in welchem diese Kopien von Nepal in die Schweiz gesandt worden seien, zu den Akten.

J.

Mit Zwischenverfügung vom 22. August 2007 hiess das BFM das Gesuch um Akteneinsicht vom 4. Dezember 2006 (recte: 2. Juni 2006) gut und stellte dem Beschwerdeführer die ihm noch nicht zugestellten vorinstanzlichen Akten zu. Zudem erhielt er nochmals Gelegenheit, zur zusammengefassten Herkunftsanalyse vom 5. Dezember 2003 Stellung zu nehmen.

K.

Am 23. August 2007 ersuchte der Beschwerdeführer um Zustellung der Herkunftsanalyse im Original.

L.

Auf die Vorbringen der am 30. August 2007 erfolgten Stellungnahme wird – soweit entscheidwesentlich – in den Erwägungen eingegangen.

M.

Mit am 6. September 2007 eröffneter Verfügung vom 5. September 2007 lehnte das BFM das Asylgesuch des Beschwerdeführers ab und ordnete dessen Wegweisung aus der Schweiz sowie deren Vollzug an. Auf die detaillierte Begründung wird – soweit entscheidwesentlich – in den Erwägungen eingegangen.

N.

Am 8. Oktober 2007 erhob der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter Beschwerde gegen die vorinstanzliche Verfügung und beantragte deren Aufhebung sowie zwecks Neuurteilung die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz. Eventualiter ersuchte er um Gewährung von Asyl, subeventualiter um vorläufige Aufnahme in der Schweiz. In formeller Hinsicht stellte er das Gesuch um Verzicht einer Erhebung des Kostenvorschusses. Weiter ersuchte er um Einholung eines Sachverständigengutachtens. Auf die Begründung wird – soweit entscheidwesentlich – in den Erwägungen eingegangen.

O.

Mit Zwischenverfügung vom 16. Oktober 2007 verzichtete der zuständige Instruktionsrichter auf die Erhebung eines Kostenvorschusses. Gleichzeitig räumte er dem BFM Frist zur Vernehmlassung ein.

P.

In ihrer Vernehmlassung vom 31. Oktober 2007 – welche dem Beschwerdeführer ohne Replikrecht zur Kenntnisnahme gebracht wurde – hielt die Vorinstanz an der angefochtenen Verfügung fest und beantragte die Abweisung der Beschwerde.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1. Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG,

SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31); Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

1.2. Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG sowie Art. 6 und Art. 105 AsylG).

1.3. Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 52 VwVG). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

2.

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

3.

3.1. Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

3.2. Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft

gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaublich sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

3.3. Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat bzw. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind bzw. zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 18 E. 7 und 8 S. 190 ff.; EMARK 2005 Nr. 21 E. 7 S. 193). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37 f.; EMARK 2006 Nr. 18 E. 10 S. 201 ff.; EMARK 2005 Nr. 21 E. 7.3 S. 194 und E. 11.1 S. 201 f.). Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage nach der im Zeitpunkt der Ausreise vorhandenen Verfolgung oder begründete Furcht vor einer solchen. Die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides ist jedoch im Rahmen der Prüfung nach der Aktualität der Verfolgungsfurcht ebenfalls wesentlich. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind deshalb zugunsten und zulasten der das Asylgesuch stellenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4 S. 38 f.; EMARK 2000 Nr. 2 E. 8a S. 20; WALTER STÖCKLI, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht/ Basel/Bern/Lausanne 2009, Rz. 11.17 und 11.18; WALTER KÄLIN, Grundriss des Asylverfahrens, Basel/Frankfurt a.M. 1990, S. 135 ff.).

4.

4.1. Das BFM wies das Asylgesuch des Beschwerdeführers infolge offensichtlich fehlender Asylrelevanz ab. Zur Begründung führte es in der angefochtenen Verfügung im Wesentlichen aus, dass davon auszugehen sei, Nepal sei der prädominante Sozialisationsraum des Beschwerdeführers gewesen, was auch durch die Herkunftsanalyse

bestätigt werde. Hingegen müsse die Frage seiner Staatsangehörigkeit offen bleiben. Im Übrigen sei es nicht nachvollziehbar, dass er mit einem gefälschten Identitätspapier von Indien nach Italien gereist sei, da in internationalen Flughäfen Identitätspapiere mehrfach auf ihre Echtheit überprüft werden. Ausserdem habe er verschiedene Namen angegeben, auf welche das angeblich von ihm verwendete Identitätspapier ausgestellt gewesen sei. Aus diesen Gründen könne die Identität des Beschwerdeführers nicht festgestellt werden, woran auch die eingereichte Kopie des Identitätsausweises seiner Mutter nichts ändere. Hinsichtlich der Lage in Nepal stellte das BFM fest, dass sich diese seit der Ausreise des Beschwerdeführers massgeblich verändert habe. Die Maobaadi würden einerseits seit dem Waffenstillstand Ende April 2006 von der neuen nepalesischen Regierung nicht mehr als verbotene Terrororganisation betrachtet und andererseits seien die Maoisten amnestiert worden und verzichteten im Gegenzug auf Gewaltanwendung, ansonsten sie mit einer strafrechtlichen Verfolgung zu rechnen hätten. Diese Entwicklung habe insgesamt zu einer Entspannung und zu einer massgeblichen Verbesserung der Menschenrechtssituation im ganzen Land geführt. Im Weiteren bestehe die Möglichkeit, sich lokalen Bedrängungen durch Wechsel des Wohnsitzes in einen anderen Teil Nepals zu entziehen. Schliesslich enthalte das von der Expertenperson erstellte Gutachten Daten, welche bei Offenlegung missbraucht werden könnten. Es bestehe ein öffentliches Interesse an deren Geheimhaltung, weshalb lediglich eine beschränkte Akteneinsicht gewährt werden könne.

4.2. Der Beschwerdeführer machte demgegenüber in seiner Beschwerde im Wesentlichen geltend, dass ihm die Einsicht in das Original der Herkunftsanalyse verwehrt und deshalb der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden sei. Überdies sei der Sachverhalt nicht vollständig festgestellt worden, weil seine Staatsangehörigkeit nicht geklärt sei. Indem er eine Kopie des Reisepasses seiner Mutter zu den Akten gereicht habe, habe er seine Mitwirkungspflicht im Rahmen seiner Möglichkeiten erfüllt, weshalb in der Folge das Bundesamt hätte abklären müssen, ob er Staatsangehöriger von Bhutan sei oder nicht. Weiter hätte eine Prüfung erfolgen müssen, ob er unter der angeblich verbesserten Menschenrechtsslage in Nepal keiner Verfolgung ausgesetzt sein werde. Dieselbe Frage hätte ferner auch hinsichtlich Bhutan untersucht werden müssen. Das BFM gehe zudem fälschlicherweise davon aus, dass er die nepalesische Staatsangehörigkeit besitze beziehungsweise, dass in Nepal Niederlassungsfreiheit bestehe; diese komme überdies für ausländische Personen nicht zum Tragen. Weiter rügte der

Beschwerdeführer, dass die minimalen Anforderungen an ein Gutachten bei der Herkunftsanalyse nicht eingehalten worden seien respektive die sachverständige Person nicht bekannt gegeben worden sei.

5.

5.1. Da die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung führen kann beziehungsweise das BFM von Amtes wegen den rechtserheblichen Sachverhalt festzustellen hat, wobei es sich auch Parteigutachten im Sinne von Art. 19 VwVG i.V.m. 49 BZP bedienen kann, sind die entsprechenden Rügen vorab zu untersuchen. Obwohl die Herkunftsanalyse vom 3. November 2003 zwar die Aussage des Beschwerdeführers bestätigte, er sei nicht in Bhutan sozialisiert worden, sondern in Nepal, geht es vorliegend um die umstrittene Frage des Glaubhaftmachens der Staatsangehörigkeit respektive ob das BFM diesbezüglich hinreichende Abklärungen getätigt hat.

5.2. Entgegen der Meinung des Beschwerdeführers stellt die Herkunftsanalyse vom 3. November 2003 kein Sachverständigengutachten im Sinne von Art. 12 Bst. e VwVG dar, da das von der Vorinstanz angewandte Verfahren den Anforderungen gemäss den zivilprozessualen Bestimmungen gemäss 57 ff. des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess (BZP, SR 273) nicht genügt. Vielmehr entspricht die Analyse einem Parteigutachten gemäss Art. 49 BZP i.V.m. Art. 19 VwVG), welches die formellen Voraussetzungen i.S.V. Art. 57 ff. BZP nicht erfüllen muss (insbesondere Äusserungsrecht, Recht auf Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu stellen, Einwendungen gegenüber dem Gutachter; EMARK 1998 Nr. 34 E. 6f und 8g). Bei Einhaltung der in EMARK 1998 Nr. 34 E. 8b – 8e genannten Anforderungen, welche nachfolgend zu prüfen sind, kann jedoch im Einzelfall der Analyse erhöhter Beweiswert zugemessen werden.

5.3. Vorliegend wurde die Herkunftsabklärung von der Vorinstanz mittels eines Auftrags erteilt. Demzufolge handelt es sich um eine amtsexterne Fachperson, die nicht der Weisungsbefugnis der Vorinstanz unterstellt ist, unabhängig arbeitet und somit grundsätzlich keinen Anstrich von Parteilichkeit aufweist. Dies bestätigte der amtsexterne Gutachter auch explizit am Anfang seiner Expertise. Der Experte konnte ferner im Zeitpunkt des telefonischen Gesprächs vom 27. Oktober 2003, welches

45 Minuten gedauert hat, bereits auf eine Erfahrung von knapp sechs Jahren zurückgreifen, während denen er vom Bundesamt zu Herkunftsabklärungen beauftragt wurde. Weiter verfügte er über einen universitären Abschluss. Schliesslich lebte die sachverständige Person während 24 Jahren in Bhutan beziehungsweise ist seine Herkunftsregion Westbhutan und er spricht unter anderem Dzongkha und Nepali. Dieser Werdegang und die Qualifikationen lassen den Gutachter als geeignet erscheinen, qualifiziert entscheiden zu können, ob der Beschwerdeführer in Bhutan sozialisiert wurde. Dass er vom Gutachter nicht direkt, sondern telefonisch angehört wurde, vermindert vorliegend im Übrigen die Qualität der Herkunftsanalyse nicht, denn der Beschwerdeführer rügte keine technischen Störungen beim Telefongespräch oder eine mangelhafte Übermittlung respektive Registrierung. Der Werdegang des Gutachters und die Grundlagen seiner Schlussfolgerungen im "Lingua-Gutachten" wurden zudem berichtsmässig festgehalten und sind aktenkundig. Ausserdem ist das Gutachten schlüssig und in sich widerspruchsfrei beziehungsweise nachvollziehbar begründet. Aus den genannten Gründen erfüllt die Herkunftsanalyse vom 3. November 2003 die Minimalanforderungen an ein Parteigutachten gemäss EMARK 1998 Nr. 34 Ziff. 8b-8e und hat damit erhöhten Beweiswert.

5.4. Weiter stellt das Bundesverwaltungsgericht nach Durchsicht der Zusammenfassung vom 5. Dezember 2003 fest, dass dem Beschwerdeführer den Inhalt der Analyse rechtsgenügend wiedergegeben wurde, auch wenn ihm keine Einsicht in den Wortlaut des Gutachtens gewährt wurde. Wie das BFM korrekt ausführte, stehen der vollständigen Offenlegung einer Lingua-Analyse überwiegende öffentliche Interessen entgegen, namentlich die Verhinderung der Weiterverwendung durch andere Asylgesuchsteller (vgl. EMARK 1998 Nr. 34 E. 9b). Die ungenaue Wiedergabe des Gutachtens durch das BFM im Resumé wurde ausserdem im Urteil der ARK vom 26. Juli 2006 richtiggestellt. Die ARK führte aus, die Herkunftsanalyse besage im Ergebnis einzig, dass eindeutig nicht Bhutan der Sozialisationsraum des Beschwerdeführers gewesen sei, welcher ihn am meisten geprägt habe, sondern dies vielmehr Nepal gewesen sei. Daraus folgt, dass er die wesentlichen Bestandteile der Expertise kennt und am 22. August 2007 die Möglichkeit erhielt, sich dazu zu äussern; dieses Recht nahm er am 30. August 2007 wahr. Zudem wurden dem Beschwerdeführer die persönlichen Eckdaten der sachverständigen Person – Herkunftsregion, Dauer und Zeitraum des Aufenthaltes des Gutachters im umstrittenen Herkunftsland sowie sein Werdegang, auf welchen sich seine

Sachkompetenz abstützt – offengelegt (EMARK 1998 Nr. 34 a.a.O), weshalb sich der Beschwerdeführer eine klare Vorstellung über die gutachterliche Qualifikation machen konnte.

5.5. Als Zwischenfazit ist demnach festzuhalten, dass die Herkunftsanalyse vom 3. November 2003 kein Sachverständigengutachten darstellt, welches gewissen Anforderungen standhalten muss, sondern ein Parteigutachten ist, welchem vorliegend erhöhter Beweiswert zugemessen werden kann. Weiter wurde durch die Vorinstanz rechtsgenügende Akteneinsicht in die Herkunftsanalyse gewährt, weshalb keine Verletzung des rechtlichen Gehörs vorliegt.

6.

6.1. Die Anhörung des Gesuchstellers hat im Allgemeinen den Sinn und Zweck, dem Asylbewerber die Gelegenheit zu geben, sein Gesuch zu begründen (vgl. BVGE 2007/30 E. 5.5.1 S. 365, EMARK 1993 Nr. 35 E. 3a S. 244 f., mit Verweis auf WALTER KÄLIN, a.a.O. S. 255 f.). Die Anhörung als wichtigste Konkretisierung des Anspruchs auf rechtliches Gehör stellt jedoch nicht nur ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Asylsuchenden dar, sondern dient gleichzeitig auch der materiellen Sachverhaltsabklärung, die im Asylverfahren grundsätzlich von Amtes wegen durchzuführen ist (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Diese behördliche Untersuchungspflicht wird durch die den Asylsuchenden gestützt auf Art. 8 AsylG auferlegte Mitwirkungspflicht eingeschränkt, wobei die Gesuchsteller insbesondere ihre Identität offen legen und bei der Anhörung ihre Asylgründe angeben müssen. Zwar schliesst diese behördliche Untersuchungspflicht eine die asylsuchende Person allein treffende, uneingeschränkte Beweisführungslast begriffsnotwendig aus. Allerdings kommt der Mitwirkungspflicht der Verfahrensparteien naturgemäss dann besonderes Gewicht zu, wenn sie von bestimmten Tatsachen bessere Kenntnis als die Behörden haben, welche wiederum ohne Mitwirkung der Parteien diese Tatsachen gar nicht oder jedenfalls nicht mit vernünftigem Aufwand erheben könnten (s. EMARK 2004 Nr. 30 E. 5.3.1 u. 6.4.2 f. S. 209 u. 212 f. mit weiteren Hinweisen, BVGE 2007/30 E. 5.5.2 S. 365 f.).

6.2. Die ARK stellte in ihrem Urteil vom 26. Juli 2006 fest, dass die Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers nicht feststeht und zusätzliche Abklärungen im Zusammenhang mit einem allfälligen Wegweisungsvollzug notwendig seien. Nach Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung vom 12. Mai 2006 durch die ARK wurde der

Beschwerdeführer durch das Bundesamt am 27. November 2006 erneut angehört. Während dieser Anhörung versuchte der Sachbearbeiter des BFM mit verschiedenen Fragen den Beschwerdeführer zu motivieren, über seine Lebensweise in Bhutan und Nepal zu erzählen. Diesen Fragen wich der Beschwerdeführer jedoch meistens aus, erklärte, er könne diese nicht beantworten oder gab nur zaghafte Auskunft. So wusste er nicht, ob er noch Verwandte in Bhutan habe (Akte A 32 S. 4), wo er in Bhutan genau bis zu seinem vierten Lebensjahr gelebt habe, aus welchem Grund und in welchem Jahr seine Mutter mit ihm Bhutan verlassen habe, welche Sprache in Bhutan gesprochen werde (Akte A32 S. 5) oder wie sich die heutige Situation in Bhutan gestalte. Dass der Beschwerdeführer diese Fragen nicht aufgrund eigener Erinnerung beantworten konnte, ist verständlich, da er mit vier Jahren Bhutan mit seinen Eltern verlassen hat. Nicht verständlich ist jedoch, dass er angeblich nie Interesse an seiner Herkunft gehabt habe und nie bei seiner Mutter diesbezüglich nachgefragt habe. Zudem ist festzuhalten, dass die wenigen Informationen, welche der Beschwerdeführer zu seiner Familie gab, teilweise widersprüchlich sind. So erklärte er, er wisse nicht, wann sein Vater verstorben sei, um später auf Nachfrage hin auszusagen, er (der Beschwerdeführer) sei beim Tod seines Vaters fünf oder sechs Jahre alt gewesen (Akte A32 S. 4). In Bezug auf Nepal, wo er während 20 Jahren zusammen mit seiner Mutter gelebt habe, wusste er beispielsweise nicht, wie man nach dem Kalender Nepals sein Geburtsdatum benennt (Akte A32 S. 2) beziehungsweise gab er seinen Geburtsmonat im nepalesischen Kalender falsch an (Akte A32 S. 3). Ferner konnte er keine ungefähre Einwohnerzahl oder Anzahl der Häuser des Dorfes angeben, in dem er zuletzt mehrere Jahren mit seiner Mutter zusammen gewohnt habe, obwohl er anschliessend ausführte, es seien lediglich acht bis zehn Häuser gewesen (Akte A32 S. 4 und 7). Der Beschwerdeführer hätte somit an dieser Anhörung zahlreiche Möglichkeiten gehabt, mehr über sein angebliches Heimatland Bhutan oder sein Herkunftsland Nepal zu erzählen und damit seine Herkunft respektive Staatsangehörigkeit glaubhaft zu machen. Da er dies unterlassen hat, bleibt vollkommen unklar, an welchen Orten und im Kreis welcher Personen der Beschwerdeführer sein Leben verbracht hat, ehe er in die Schweiz gelangt ist. Ein solches Desinteresse an der eigenen Vergangenheit ist jedoch nicht nachvollziehbar. Dies umso weniger, als der Beschwerdeführer von der Schweiz aus Kontakt mit seiner Mutter gehabt hat und sogar mittels einer Postsendung eine Kopie ihres angeblichen Reisepasses erhalten hat. Während dieses Austauschs mit seiner Mutter

oder bei anderen zu vermutenden Kontaktnahmen hätte der Beschwerdeführer Gelegenheit gehabt, sie über seine Herkunft zu fragen.

6.3. Durch seine mangelhafte Mitwirkung verunmöglichte der Beschwerdeführer, seine Nationalität sinnvoll zu überprüfen beziehungsweise festzustellen. An dieser Schlussfolgerung ändern auch die eingereichten Kopien des angeblichen Reisepasses seiner Mutter nichts, da diese naturgemäss leicht manipulierbar sind. Weil überdies die fünf Seiten des Reisepasses zum Teil unterschiedliche Grössen aufweisen oder drei verschiedene Kartennummern enthalten (No. [...], [...] und [...]), sind zusätzliche Zweifel am Wahrheitsgehalt dieses Dokuments anzubringen.

6.4. Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine Verletzung des rechtlichen Gehörs vorliegt und es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, darzulegen, inwiefern die Vorinstanz den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig, unvollständig oder rechtsfehlerhaft festgestellt haben soll. Aufgrund dieser Erwägungen besteht kein Anlass, ein Sachverständigengutachten in Auftrag zu geben. Das entsprechende Gesuch ist somit abzuweisen.

7.

7.1.

7.1.1. Der Beschwerdeführer begründete sein Asylgesuch hauptsächlich mit Vorfällen, welche ihm in Nepal wiederfahren seien. Bezüglich Bhutan machte er lediglich geltend, dass er aus diesem Land im Jahre 1983 als Vierjähriger mit seiner Mutter von der bhutanischen Regierung vertrieben worden sei, weil sie Nepalesen seien (Akte A1 S. 4, Akte A7 S. 11). Demnach beruht der rechtserhebliche Sachverhalt auf Geschehnissen in Nepal, weshalb entgegen der Meinung des Beschwerdeführers das BFM in der angefochtenen Verfügung nicht zwingend auf die Erzählungen des Beschwerdeführers über Bhutan eingehen musste. Da seine Staatszugehörigkeit aufgrund der mangelnden Mitwirkung überdies nach dem zuvor Ausgeführten nicht hinreichend feststeht, besteht keine Veranlassung die – mithin hypothetische – flüchtlingsrechtliche Relevanz der Ereignisse aus dem Jahr 1983 in Bhutan zu prüfen, was in der Rechtsmitteleingabe verlangt wird.

7.2. Hinsichtlich Nepal hat das BFM zutreffend festgestellt, dass sich die allgemeine Lage seit der Ausreise des Beschwerdeführers wesentlich verändert hat. Bereits die als Vorgängerorganisation des

Bundesverwaltungsgerichts tätige ARK hatte die allgemeine Situation in Nepal ausführlich beurteilt und festgestellt, die allgemeine Sicherheits- und Menschenrechtslage habe sich seit der Aufnahme von Friedensverhandlungen der Maoisten und der Regierung beziehungsweise der Verkündung der Maoisten vom 28. Juli 2006, den Waffenstillstand zu verlängern, erheblich verbessert (vgl. EMARK 2006 Nr. 31 E. 4.3.4 und 4.3.5 S. 332 ff.).

Diese Entwicklung hat sich in der Folge weiter fortgesetzt. Am 21. November 2006 unterzeichneten die Regierung und die Maoisten ein Friedensabkommen und beendeten damit den Volkskrieg der maoistischen Rebellen. Durch den Vertrag wurde das Parlament durch ein Übergangsparlament ersetzt, an welchem die Maoisten sich mit 73 von 330 Abgeordneten beteiligten. Darüber hinaus wurde eine Interimsregierung gebildet. Am 10. April 2008 erfolgte die Wahl der verfassungsgebenden Versammlung, die in einen Sieg für die Maoisten mündete (diese erlangten vor dem Nepali Congress [NC] 238 von 601 Abgeordnetensitze). Am 28. Mai 2008 schaffte die Versammlung an ihrer konstituierenden Sitzung die fast 240 Jahre alte Monarchie ab und rief die Republik aus. Am 21. Juli 2008 wählte sie Ram Baran Yadav vom NC zum ersten Präsidenten der Republik und am 15. August 2008 den Chef der Maoisten, Pushpa Kamal Dahal (Prachanda), zum Ministerpräsidenten. Dieser trat indes schon im Mai 2009 im Streit um die Entlassung des Armeechefs zurück. Im Wesentlichen ging es dabei um die Eingliederung der maoistischen Kämpfer in die nepalesische Armee. Das Land wurde in der Folge durch verschiedene Streiks und Protestaktionen der nun oppositionellen Maoisten gelähmt. Kurz vor dem Auslaufen des Mandats der verfassungsgebenden Versammlung Ende Mai 2010 kam es zu einer Einigung der drei grossen Parteien auf eine Verlängerung des Mandats um ein weiteres Jahr. Dies war nur möglich, weil der amtierende Ministerpräsident Madhav Kumar Nepal, Vorsitzender der Communist Party of Nepal – Unified Marxist-Leninist (CPN-UML), im Juli 2010 zurücktrat. Unmittelbar nach diesem Rücktritt kündigten die Maoisten zudem an, dass sie eine Regierung der nationalen Einheit bilden wollen; als stärkste Partei stehe ihnen die Regierungsverantwortung zu. Mitte Januar 2011 hat der Anführer der früheren kommunistischen Rebellen das Kommando über seine Kämpfer der Regierung übertragen und nun soll erneut versucht werden, eine neue Regierung zu bilden, nachdem der letzte Versuch vom 12. Januar 2011 fehlgeschlagen ist (NZZ Online vom 14. Januar 2011).

7.3. Auch wenn die Regierungstätigkeit seit dem Ende des Bürgerkrieges im Jahre 2006 regelmässig blockiert wird, Übergriffe der nach wie vor gewaltbereiten Young Communist League (YCL) und ethnische Spannungen in der Terai-Region (Grenzgebiet zu Indien) offenbar andauern sowie die Gewaltakte beider vormaligen Konfliktparteien kaum gerichtlich geahndet werden (vgl. dazu Human Rights Watch, Country Summary, Januar 2009), kann insgesamt eine seit der Ausreise des Beschwerdeführers nachhaltig verbesserte Situation vor Ort festgestellt werden.

7.4. In Anbetracht dieser Entwicklung geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass für den Beschwerdeführer – entgegen den Vorbringen in der Rechtsmittelschrift – jedenfalls im heutigen Zeitpunkt keine begründete Furcht vor einer künftigen Verfolgung durch die Sicherheitskräfte besteht. Mit dem Machtwechsel beziehungsweise der Regierungsbeteiligung dürfte auf Seiten der Maoisten auch kein Interesse mehr daran bestehen, den Beschwerdeführer unter Druck zu setzen. Es kann deshalb darauf verzichtet werden, weiter auf die Ausführungen in der Beschwerde einzugehen, da sie im aktuellen Zeitpunkt am Ergebnis offensichtlich nichts zu ändern vermögen. Den Asylvorbringen des Beschwerdeführers ist die flüchtlingsrechtliche Relevanz deshalb klar abzusprechen.

8. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer für den aktuellen Zeitpunkt keine Gründe nach Art. 3 AsylG glaubhaft machen oder nachweisen kann. Die Vorinstanz hat das Asylgesuch des Beschwerdeführers demnach zu Recht abgelehnt.

9.

9.1. Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

9.2. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. EMARK 2001 Nr. 21).

10.

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Diese Kriterien sind grundsätzlich von Amtes wegen zu prüfen. Die Untersuchungspflicht findet jedoch nach Treu und Glauben ihre Grenzen an der Mitwirkungspflicht der beschwerdeführenden Person (Art. 8 AsylG), welche auch die Substanziierungslast trägt (Art. 7 AsylG), und es nicht Sache der Asylbehörden sein kann, nach allfälligen Wegweisungshindernissen in weiteren hypothetischen Herkunftsländern zu forschen. Der Beschwerdeführer hat die Folgen seiner mangelhaften Mitwirkung respektive Verheimlichung seiner wahren Identität und Herkunft zu tragen, indem vermutungsweise davon auszugehen ist, es würden einer Wegweisung in seinen tatsächlichen Herkunfts- oder Heimatstaat keine landes- oder völkerrechtlichen

Vollzugshindernisse im Sinne von Art. 44 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 2 - 4 AuG entgegen stehen (vgl. dazu EMARK 2005 Nr. 1 E. 3.2.2 S. 4 f.). Der vom BFM verfügte Wegweisungsvollzug ist zu bestätigen.

11.

Insgesamt ist die durch die Vorinstanz verfügte Wegweisung zu bestätigen. Die Vorinstanz hat deren Vollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

12.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

13.

13.1. Die Verfahrenskosten sind in der Regel der unterliegenden Partei aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da aufgrund der vorstehenden Ausführungen den Beschwerdebegehren keine ernsthaften Erfolgsaussichten beschieden waren, ist von dieser Regel nicht abzuweichen.

13.2. Demzufolge sind die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.– festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

13.3. Die Ausrichtung einer Parteientschädigung fällt bei diesem Ausgang des Verfahrens nicht in Betracht (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG).

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die Verfahrenskosten von Fr. 600.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen ab Versand des Urteils zu Gunsten der Gerichtskasse zu überweisen.

3.

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das BFM und die zuständige kantonale Behörde.

Der vorsitzende Richter:

Die Gerichtsschreiberin:

Daniel Schmid

Milva Franceschi

Versand: